

Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung; 2. Beratung

Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<b>Gesundheitsgesetz (GesG)</b>				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>				
<b>I.</b>				
Der Erlass SAR <a href="#">301.100</a> (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:				
<p><b>§ 40b</b> (neu) Ausbildungsverpflichtung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat sorgt in Zusammenarbeit mit den Verbänden für die Sicherstellung von genügend Ausbildungsplätzen und fördert die Aus- und Weiterbildung in den nicht-universitären Gesundheitsberufen (Gesundheitsberufe).</p>	<b>§ 40b Abs. 2</b>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Folgende Leistungserbringer sind nach Massgabe ihres Ausbildungspotenzials zur praktischen Ausbildung verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Spitäler,</li> <li>b) stationäre Pflegeeinrichtungen,</li> <li>c) Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex),</li> <li>d) ambulante Pflegeeinrichtungen mit Angebot Tages- oder Nachtstrukturen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Gesundheitsberufe, die einer Ausbildungsverpflichtung unterstehen.</p> <p><sup>4</sup> Er kann durch Verordnung die Ausbildungsverpflichtung nach Anhörung der Berufs- und Branchenverbände auf weitere Leistungserbringer mit Berufs- oder Betriebsbewilligung gemäss diesem Gesetz ausdehnen.</p>	<p><sup>2</sup> Folgende Leistungserbringer sind nach Massgabe ihres Ausbildungspotenzials zur praktischen Ausbildung verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d) <b>(geändert)</b> ambulante Pflegeeinrichtungen mit <u>dem Angebot von</u> Tages- oder Nachtstrukturen.</li> </ul>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><b>§ 40c (neu)</b> Ausbildungspotenzial, Soll-Ausbildungsleistung und Erfüllungsmöglichkeiten</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt das Ausbildungspotenzial im jeweiligen Gesundheitsberuf durch Verordnung fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die kantonale Versorgungsplanung,</li> <li>b) die Anzahl Ausbildungsplätze in Referenzbetrieben,</li> <li>c) das Rekrutierungspotenzial,</li> <li>d) die Struktur und Leistungsangebot der Betriebe der Leistungserbringer,</li> <li>e) den Vergleich mit Vorgaben anderer Kantone.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Aus versorgungspolitischen Gründen kann der Regierungsrat die Ausbildungsleistung in einzelnen Gesundheitsberufen höchstens doppelt gewichten.</p>	<p><b>§ 40c Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt das Ausbildungspotenzial im jeweiligen Gesundheitsberuf durch Verordnung fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere:</p> <p>d) <b>(geändert)</b> die Struktur und <u>das</u> Leistungsangebot der Betriebe der Leistungserbringer,</p>			

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom ...</b>
<p><sup>3</sup> Die zuständige kantonale Behörde legt für jeden Leistungserbringer anhand der Anzahl Vollzeitstellen die Soll-Ausbildungsleistung fest. Sie verfügt ohne vorherige Anhörung.</p> <p><sup>4</sup> Jeder Leistungserbringer kann frei entscheiden, in welchen Gesundheitsberufen er wie viele Personen ausbildet.</p> <p><sup>5</sup> Die Soll-Ausbildungsleistung wird im eigenen Betrieb oder von einem beauftragten Leistungserbringer im Kanton Aargau erbracht.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><b>§ 40d (neu)</b> Ersatzabgabe (Malus)</p> <p><sup>1</sup> Unterschreitet ein Leistungserbringer die Soll-Ausbildungsleistung, hat er auf der durchschnittlichen Differenz zwischen Soll- und Ist-Ausbildungsleistung der letzten drei Jahre eine Ersatzabgabe (Malus) in die Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung gemäss § 40f einzubezahlen. Die Höhe der Ersatzabgabe entspricht 200–300 % der durchschnittlichen Ausbildungskosten im jeweiligen Gesundheitsberuf.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde verfügt die Ersatzabgabe ohne vorherige Anhörung.</p>				

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom ...</b>
<p><sup>3</sup> Die Ersatzabgabepflicht entfällt, wenn die Differenz gemäss Absatz 1 einen Toleranzwert nicht überschreitet. Wird der Toleranzwert überschritten, kann die Ersatzabgabe vermindert oder ganz erlassen werden, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass er alle zumutbaren Anstrengungen zur Erfüllung der Soll-Ausbildungsleistung unternommen hat.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die prozentuale Höhe der Ersatzabgabe,</li><li>b) die durchschnittlichen Ausbildungskosten im jeweiligen Gesundheitsberuf,</li><li>c) den Toleranzwert von höchstens 10 %.</li></ul>				

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom ...</b>
<p><b>§ 40e</b> (neu) Bonus und weitere Beiträge</p> <p><sup>1</sup> Aus der Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung gemäss § 40f werden von der zuständigen kantonalen Behörde im Rahmen der verfügbaren Mittel folgende Beiträge ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Beiträge an die Ausbildungskosten (Bonus) für Leistungserbringer, welche die Soll-Ausbildungsleistung übertreffen,</li><li>b) Beiträge an die Kosten für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte,</li><li>c) Beiträge an die Kosten der nicht betriebsinternen Nachhol- und Weiterbildung,</li><li>d) weitere Beiträge im Rahmen des Zwecks gemäss § 40b Abs. 1.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung eine Prioritätenordnung fest.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><b>§ 40f (neu)</b> Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung</p> <p><sup>1</sup> Es wird eine Spezialfinanzierung gemäss § 37 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 <sup>1)</sup> mit der Bezeichnung Ausbildungsverpflichtung geführt.</p> <p><sup>2</sup> Erträge der Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung sind die geleisteten Ersatzabgaben (Malus) gemäss § 40d Abs. 1.</p> <p><sup>3</sup> Aufwände der Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung sind die Bonuszahlungen und weitere Beiträge gemäss § 40e.</p> <p><sup>4</sup> Der Vollzugsaufwand wird im Rahmen der verfügbaren Mittel der Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung belastet.</p>				

<sup>1)</sup> SAR [612.300](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><sup>5</sup> Besteht in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren ein Guthaben von mehr als Fr. 3 Mio., kann der Regierungsrat die prozentuale Höhe der Ersatzabgabe (Malus) gemäss § 40d Abs. 1 auf unter 200 % festlegen.</p>				
<p><b>§ 40g (neu)</b> Sanktionen</p> <p><sup>1</sup> Bei wiederholter erheblicher Unterschreitung der festgelegten Ausbildungsleistung kann die zuständige kantonale Behörde</p> <p>a) den Leistungsauftrag eines Spitals, Geburtshauses oder einer stationären Pflegeeinrichtung im Rahmen der Spital- und Pflegeheimliste sistieren oder kündigen,</p>	<p><b>§ 40g Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Bei wiederholter erheblicher Unterschreitung der festgelegten Ausbildungsleistung kann die zuständige kantonale Behörde</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>b) die zuständige Gemeinde der Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) oder der ambulanten Pflegeeinrichtung mit Angebot Tages- oder Nachtstrukturen über diesen Umstand informieren. Die Gemeinde trifft geeignete Massnahmen.</p>	<p>b) <b>(geändert)</b> die zuständige Gemeinde der Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) oder der ambulanten Pflegeeinrichtung mit <u>dem</u> Angebot <u>von</u> Tages- oder Nachtstrukturen über diesen Umstand informieren. Die Gemeinde trifft geeignete Massnahmen.</p>			
<p><b>§ 40h (neu)</b> Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Gegen die Entscheide der zuständigen kantonalen Behörde gemäss den §§ 40b–g kann innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden. Die allgemeinen Bestimmungen zum Beschwerdeverfahren gemäss §§ 41 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 <sup>1)</sup>, sind sinngemäss anwendbar, ausgenommen sind § 45 und § 48 Abs. 1 Satz 2 VRPG.</p>				

<sup>1)</sup> SAR [271.200](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Einspracheentscheide können mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht angefochten werden.</p>				
<p><b>§ 40i (neu)</b> Selbstregulierung</p> <p><sup>1</sup> Bestehen genügend Ausbildungsplätze in den Gesundheitsberufen oder treffen zur Ausbildung verpflichtete Leistungserbringer gemäss § 40b im Rahmen eines Verbands selber geeignete Massnahmen zur Sicherstellung von genügend Ausbildungsplätzen (Selbstregulierung), kann der Regierungsrat die Anwendung der §§ 40b–h durch Verordnung aussetzen.</p> <p><sup>2</sup> Leistungserbringer ohne Verbandsmitgliedschaft sind verpflichtet, an der Selbstregulierung teilzunehmen. Der Verband schliesst mit dem Leistungserbringer einen Vertrag ab und kann einen Unkostenbeitrag für den Vertragsabschluss und die Durchführung der Selbstregulierung erheben.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Nötigenfalls verfügt die zuständige kantonale Behörde den Beitritt zur Selbstregulierung.</p> <p><sup>4</sup> Bestehen nicht mehr genügend Ausbildungsplätze in den Gesundheitsberufen und besteht keine Selbstregulierung oder erweist sich deren Umsetzung im Hinblick auf die Zielsetzung von § 40b Abs. 1 als nicht genügend, kann der Regierungsrat nach Anhörung der Berufs- und Branchenverbände die §§ 40b–h durch Verordnung wieder zur Anwendung bringen.</p>				
<p><b>§ 56b (neu)</b> Ausbildungsverpflichtung</p> <p><sup>1</sup> Für das Jahr 2015 sind <math>\frac{2}{3}</math> der Soll-Ausbildungsleistung gemäss § 40c Abs. 3 zu erbringen. Ausgenommen von der Ausbildungspflicht im Jahr 2015 sind Spitäler und stationäre Pflegeeinrichtungen, die in diesem Jahr nicht auf der Spital- oder Pflegeheimliste geführt sind.</p>				

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom ...</b>
<p><sup>2</sup> Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Differenz zwischen Soll- und Ist-Ausbildungsleistung gemäss § 40d Abs. 1 gilt folgende Übergangsregelung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Pflichterfüllung im Jahr 2015: keine Durchschnittsberechnung,</li><li>b) Pflichterfüllung im Jahr 2016: Zweijahresdurchschnitt der Jahre 2015 und 2016.</li></ul> <p><sup>3</sup> Für Leistungserbringer nach Absatz 1 Satz 2 gilt die Übergangsregelung gemäss Absatz 2 sinngemäss um ein Jahr verschoben.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><sup>4</sup> Leistungserbringer, die während der Übergangszeit gemäss den Absätzen 2 und 3 einen erheblichen Einbruch der Ist-Ausbildungsleistungen aufweisen und dadurch eine erheblich höhere Ersatzabgabe zu bezahlen hätten als nach einer Durchschnittsberechnung der letzten drei Jahre gemäss § 40d Abs. 1, können eine solche Durchschnittsberechnung beantragen.</p>				
<p><b>II.</b></p>				
<p>Der Erlass SAR <a href="#">301.200</a> (Pflegegesetz [PfiG] vom 26. Juni 2007) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p>				
<p><b>§ 5a</b> Aufgehoben.</p>				
<p><b>III.</b></p>				
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>				

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom ...</b>
IV.				
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.				
Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin				